
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau für die Errichtung eines Durchlasses im Kalkofenbächle in Zusammenhang mit der Sanierung der Quellen im Wasserschutzgebiet „Neumühle“ in Altusried;

Antragsteller: Markt Altusried, vertr. durch Herrn Max Boneberg, Rathausplatz 1, 87452 Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Altusried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 29.04.2025 die Plangenehmigung für die Errichtung eines Durchlasses im Kalkofenbächle in Altusried.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Markt Altusried beabsichtigt, die drei Quellfassungen im Wasserschutzgebiet „Neumühle“ zu sanieren. Dazu gehört auch die Schaffung einer geordneten Zufahrt zu diesen Trinkwasserfassungen, weshalb der Markt Altusried plant die hierfür erforderliche Querung des Kalkofenbächles herzustellen.

Es ist daher vorgesehen, im geeigneten Wiesengrundstück im Umfeld der Quellfassungen, eine neue Überfahrt über das Kalkofenbächle in Form eines Rechteckdurchlasses aus Stahlbetonfertigteilen herzustellen. Der Rechteckdurchlass weist die lichten Rohmaßen von Breite = 2,00 m, Höhe = 1,25 m und Länge = 10,00 m auf. Über diesen Bachdurchlass wird dann die Überfahrt als neue Zufahrt zu den Quellfassungen hergestellt und dauerhaft betrieben. Im Durchlassbauwerk ist eine 20 cm dicke Sohlsubstratschicht in der Bachsohle mit entsprechenden konstruktiven und versetzten Sohlriegeln, zum Halt dieser Sohlsubstratschicht, vorgesehen. Als Bemessungsabflussereignis zur Bemessung des Durchflussquerschnittes wurde ein Hochwasserabfluss im Kalkofenbächle angesetzt, der über dem eines HQ100 liegt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin